

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 14.

(Ausgegeben den 7. November 1861.)

SS. Regierungs-Verordnung,

die Herabsetzung der Schornsteinfegerlöhne auf dem Lande
betreffend.

Nachdem, auf Veranlassung einer bezüglichen Vorstellung der Landgemeinden, angestellte Erörterungen ergeben haben, daß die im benachbarten Auslande bestehenden Löhne der Schornsteinfegerlöhne für das platte Land wesentlich niedriger sind, als die in der Regierungsverordnung vom 30. November 1860 (Nr. 15. der Gesetzsammlung) festgestellte, so wird zur Herstellung möglicher Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung

1) das in §. 1 der gedachten Regierungsverordnung festgesetzte Fegerlohn für die Dessen auf dem Lande -- ausgenommen jedoch für die Dessen der Fabriken, Brauereien und anderen, einer starken Feuerung bedürftenden, gewerblichen Einrichtungen, hinsichtlich welcher es auch ferner bei der zehnerigen Gebühr verbleibt -- auf zehn Pfennige von jeder Dese und jedem Stockwerk, ingleichen

2) die in §. 2. der genannten Regierungsverordnung bestimmte Gebühr für jedes Ausbrennen der Schornsteine auf dem Lande auf fünf Silbergroschen bei russischer, und sechs Silbergroschen bei deutscher Construction und einen Zuschlag von ein Silbergroschen sechs Pfennigen für jedes Stockwerk, hiermit herabgesetzt.

Wreis, den 17. October 1861.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D. FETTMANN.

K. v. Welke-Götzenberg.